

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

vom 22. September 1993

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 18. Februar 1991 (Gesetzblatt Seite 85) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163), zuletzt geändert am 16. Februar 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 239), und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) vom 4. Juni 1991 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Kreistag am 22. September 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

§ 2 Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind
 - a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - d) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG sind
- a) der Leiter des Dezernats 2 (Sozialdezernent),
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - c) 1 Arzt des Gesundheitsamtes,
 - d) 1 Vertreter der katholischen Kirche,
 - e) 1 Vertreter der evangelischen Kirche,
 - f) 1 Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
 - g) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
 - h) 1 Vertreter der Schule,
 - i) 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Vorberatung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 2. die Jugendhilfeplanung,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
 4. die Vorberatung der Haushaltsmittel der öffentlichen Jugendhilfe,
 5. die Vorberatung über
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG in Verbindung mit § 10 KDVV.

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 18. März 1985 außer Kraft.